

## Vorlage Nr. 418/19

Betreff: **Änderung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	Berichterstattung durch:	Herrn Krümpel Herrn Wullkotte
Rat der Stadt Rheine	03.12.2019	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 9000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
--------------	---

### Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> einmalig + jährlich			
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>	
Erträge	254.549,56 €	Einzahlungen	€
Aufwendungen	254.549,56 €	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	0 €	Eigenanteil	€
<b>Finanzierung gesichert</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
durch			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 9000 <input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)			

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW:

<p style="text-align: center;"><b>3. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom _____</b></p>
--

**Hinweis:**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846),

hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende 3. Änderungssatzung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

**Artikel I**

Der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Altenrheiner Bruchgraben liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altenrheine die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02708 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00031 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Bevergerner Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Bevergerner Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,71378€
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00026 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elter Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Elte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01756 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00014 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofs- bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02306 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00029 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hemelter Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hemelter Bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01741 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00028 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hörsteler Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hörsteler Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00707 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00011 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hummertsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummerts- bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02148 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00016 €

- (8) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Randelbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Lander-sum/Bentlage die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01536 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00025 €

- (9) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Saerbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeek die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,05331 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00015 €

- (10) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wambach & Frischebach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wambach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,03150 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00030 €

## Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## Artikel III

Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine, beschlossen am 04.12.2018, außer Kraft.

### Begründung:

Die Unterhaltungsverbände stellen die ihnen entstehenden Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer den Gemeinden in Rechnung, soweit die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt sind. Im Jahr 2018 beliefen sich diese Kosten der Unterhaltungsverbände auf 213.549,56 € zuzüglich der Personal- und Verwaltungskosten in Höhe von 41.000,00 €, insgesamt 254.549,56 €.

Nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) können die Gemeinden die von ihnen zu tragenden Anteile auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet, aus denen Wasser zu den unterhaltenden Gewässern zufließt, umlegen. Die Kosten müssen gem. § 64 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelte und zu 10 % auf die unversiegelte Fläche umgelegt werden.

Veränderungen bei den Flächen sowie die geänderten Gesamtkosten erfordern eine neue Gebührenkalkulation für das Jahr 2020.

Bei kalkulierten Gebühren kann es in den einzelnen Jahren zu Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen kommen. In der Kalkulationsperiode 2017 gab es insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 11.196,30 €. In der Kalkulationsperiode 2018 waren die Gebühreneinnahmen hingegen 2.252,52 € unter dem geplanten Ansatz. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG können Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre und Kostenunterdeckungen innerhalb in der nächsten 3 Jahre ausgeglichen werden. Diese jeweiligen Über- und Unterdeckungen wurden für die einzelnen Verbände komplett verrechnet, so dass sich die Gesamtkosten für die Kalkulationsperiode 2020 auf 245.605,78 € belaufen.

Eine Übersicht der einzelnen Beträge je Unterhaltungsverband enthält Anlage 1.

Die Gegenüberstellung der Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsverbände der Jahre 2019 und 2020 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Verband	Gebühren 2019	Gebühren 2020	Änderung
Altenrheine versiegelt	0,02478 €	0,02708 €	+0,00230 €
Altenrheine unversiegelt	0,00028 €	0,00031 €	+0,00003 €
Bevergerner Aa versiegelt	0,53738 €	0,71378 €	+0,17640 €
Bevergerner Aa unversiegelt	0,00020 €	0,00026 €	+0,00006 €
Elte versiegelt	0,02263 €	0,01756 €	-0,00507 €
Elte unversiegelt	0,00018 €	0,00014 €	-0,00004 €
Frischhofsbach versiegelt	0,02414 €	0,02306 €	-0,00108 €
Frischhofsbach unversiegelt	0,00030 €	0,00029 €	-0,00001 €
Hemelter Bach versiegelt	0,01502 €	0,01741 €	+0,00239 €
Hemelter Bach unversiegelt	0,00024 €	0,00028 €	+0,00004 €
Hörsteler Aa versiegelt	0,01509 €	0,00707 €	-0,00802 €
Hörsteler Aa unversiegelt	0,00019 €	0,00011 €	-0,00008 €
Hummertsbach versiegelt	0,02222 €	0,02148 €	-0,00074 €
Hummertsbach unversiegelt	0,00016 €	0,00016 €	0,00000 €
Landersum/Bentlage versiegelt	0,01609 €	0,01536 €	-0,00073 €
Landersum/Bentlage unversiegelt	0,00026 €	0,00025 €	-0,00001 €
Saerbeck versiegelt	0,05422 €	0,05331 €	-0,00091 €
Saerbeck unversiegelt	0,00015 €	0,00015 €	0,00000 €
Wambach versiegelt	0,03600 €	0,03150 €	-0,00450 €
Wambach unversiegelt	0,00034 €	0,00030 €	-0,00004 €

#### Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation für das Jahr 2020